Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 55
Telefax 041 819 20 18

kantonschwyz

Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)

Kanton Schwyz

Geobasisdatensatz SZ-CH-73A.1

Modelldokumentation

Stand: 17. Juli 2019

Impressum

Verfasser
Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Bahnhofstrasse 14
CH 6430 Schwyz
Telefon 041 819 20 55/85
Telefax 041 819 20 18
E-Mail are@sz.ch

Dateiname	GDMBNP-SZ_Doku_Teil-kantNP-Siedlung_Entw_20190518ff_AVG_ARE.docx
Erstelldatum	27.01.2017
Letzte Änderung	17.07.2019
Seitenzahl gesamt inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	23
ID nach kGeoiV	73A
Modell-Code	SZ-CH-073A.1
Modell-ID intern	A062
Beteiligte	Vinzenz Erni (VE), ARE-SZ Kuno Epper (Kep), AVG
Status	☐ Entwurf ☐ bereit für Vernehmlassung ☑ gültig

Historie

Version	Datum	Autor	Bemerkung
2.0	17.07.2019	VE	Vollständige Überarbeitung. Auftrennung der Dokumentationen nach Geodatenmodellen.
1.0	27.01.2017	VE	Mit RRB 138/2017 erlassene Version

Koreferat

Version	Datum	Koreferent	Prüfstelle
2.0	24.06.2019	kep	AVG/KVS
2.0	18.02.2019	kep	AVG/KVS

Referenzierte Dokumente

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[01]	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)	Bund	05.10.2007
[02]	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoiG, SRSZ 214.110)	Kt. SZ	24.06.2010

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[03]	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoiV, SRSZ 214.111)	Kt. SZ	18.12.2012
[04]	IRAP-Empfehlung 6. Farben und Signaturen. HSR Hochschule für Technik Rapperswil.	HSR Rapperswil	17.12.2012
[05]	ÖREB-Kataster. Einführung im Kanton Schwyz. Konzept.	AVG	22.06.2016
[06]	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz. Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_kommunal_2018-09-10_Erfassungsrichtlinie.pdf)	ARE-SZ	26.06.2019
[07]	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung. Modelldokumentation. (https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/grundlagen-und-daten/minimale-geodatenmodelle/nutzungsplanung.html)	ARE	12.12.2011

Abkürzungsverzeichnis

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
AV	Amtliche Vermessung
AVG	Amt für Vermessung und Geoinformation
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
GDMBNP-SZ	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz
GeoIG	Geoinformationsgesetz
GeoIV	Geoinformationsverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
IRAP	Institut für Raumentwicklung der Hochschule für Technik in Rapperswil
KVS	Katasterverantwortliche Stelle des AVG
MGDMBNP	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung, Bundesamt für Raumentwicklung 2011
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz
RGB	Farbraum, definiert durch die Grundfarben Rot, Grün, Blau
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
UML	Unified Modeling Language

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 5
1.1 Rechtliche Grundlage 5
1.2 Ausgangslage und Zuständigkeiten 5
1.3 Zweck der Dokumentation 6
1.4 Änderungen gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes 6
2 Modellbeschreibung 7
2.1 Prinzip zur Definition der Zonentypen 7
2.2 Zonentypen und Darstellungsmodell 7
2.3 Darstellung 12
2.4 Inhaltliche Beschreibung 12
2.5 Klassen, Attribute und Wertebereiche 12
Wertebereiche 13
Rechtsstatus 13
Verbindlichkeit 13
TransferMetadaten 13
Klasse Amt 13
Klasse Datenbestand 13
Geobasisdaten 14
Klasse Geometrie 14
Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche 14
Klasse Ueberlagernde_Festlegung 14
Klasse Linienbezogene_Festlegung 14
Klasse Objektbezogene_Festlegung 14
Klasse Wirkbereich_Linie 14
Klasse Wirkbereich_Punkt 15
Klasse Typ_Kt 15
Klasse Hauptnutzung_CH 15
Anhang 16
A1 Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen 16
A2 Definition SZ-Flächencodes 22
A3 UML-Klassendiagramm 23
A4 Interlis-Code 23

1 Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlage

Seit dem 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62, [01]) in Kraft. Am 1. Juli 2012 erfolgte die Inkraftsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoiG, SRSZ 214.110, [02]). Am 1. Januar 2013 trat die kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoiV, SRSZ 214.111, [03]) in Kraft. Sie führt im Anhang 1 die Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton und im Anhang 2 die Geobasisdaten des kantonalen Rechts auf. In diesen Anhängen werden auch die Fachstellen definiert, welche für die Ausarbeitung entsprechender Geodatenmodelle zuständig sind.

1.2 Ausgangslage und Zuständigkeiten

Struktur und Inhalt der Geobasisdaten im Bereich Nutzungsplanung werden auf Bundesebene in "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" (MGDMBNP), Bundesamt für Raumentwicklung [07] definiert. Die Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung umfassen dementsprechend die vier Geobasisdatensätze Nr. 73 Nutzungsplanung (kantonal / kommunal), Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nr. 157 Statische Waldgrenze und Nr. 159 Waldabstandslinien. Mit Ausnahme des Datensatzes Nr. 157 ist diesen Geobasisdatensätzen gemeinsam, dass die Festlegungen im Verfahren der Nutzungsplanung (kantonal oder kommunal) erfolgen.

Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden durch das KGeoiV konkretisiert. So wird der Datensatz Nr. 73 nach **Zuständigkeiten** in die Datensätze 73A bis 73D unterteilt (s. nachfolgende Liste).

Nr.	Bezeichnung	Zuständige Stelle
73A	Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)	ARE-SZ
73B	Nutzungsplanung kantonal (Strassen)	TBA
73C	Nutzungsplanung kantonal (Natur- und Heimatschutz)	ANJF
73D	Nutzungsplanung kommunal	Gemeinden [ARE-SZ]

Für die Geobasisdatensätze Nr. 73A bis 73C sind die kantonalen Ämter gemäss obiger Liste zuständig. Die Geobasisdatensätze Nr. 73D, Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) und Nr. 159 Waldabstandslinien fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Für den Geobasisdatensatz Nr. 157 statische Waldgrenze ist das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zuständig.

Gemäss §14 KGeoiG müssen die zuständigen Fachstellen die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten in ihrem Fachbereich gewährleisten. Sie stellen dazu die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten mit Unterstützung des Amtes für Vermessung und Geoinformation (AVG) in der vorgeschriebenen Form über die Geodienste des Kantons bereit (§13 KGeoiV).

Unterstützt durch das AVG erarbeiten die zuständigen Fachstellen für alle Geobasisdaten Geodatenmodelle (§6 KGeoIV). Diese sind auf die jeweiligen minimalen Geodatenmodelle des Bundes abzustimmen.

In einer ersten Umsetzung für den Kanton Schwyz wurden 2017 alle Datenmodelle im Bereich Nutzungsplanung in einer Dokumentation beschrieben und Richtlinien für die Erfassung in einer Erfassungsrichtlinie festgehalten (RRB Nr. 138/2017). Die inzwischen gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung, den Zuständigkeiten und unterschiedlichen Änderungszyklen zeigen, dass es zweckmässiger ist, **für jedes Datenmodell separate Dokumentationen** zu erstellen. Die **Richtlinien für die Erfassung** der Geodaten sind weiterhin in einem Dokument [06] beschrieben.

1.3 Zweck der Dokumentation

Die Dokumentation beschreibt das **Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal für den Bereich Siedlung** und das entsprechende Darstellungsmodell. Das konzeptionelle Datenmodell liegt im Interlis 2.3 vor. Beschrieben werden die Zonengliederung und die Klassen (Kap. 2.2 bis 2.5). Der Anhang enthält zudem das UML-Klassendiagramm und den Link auf die Interlis-Modelldatei (siehe Anhang A3 und A4).

Diese Dokumentation richtet sich primär an Behörden und Fachleute des Kantons sowie an Gemeinden, Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung von Geobasisdaten zu kantonalen Nutzungsplanungen befassen.

Abläufe und Verfahren zur Erarbeitung und Nachführung der Geobasisdatensätze sind nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Sie werden im Einführungskonzept zum ÖREB-Kataster SZ [05] allgemein beschrieben und in separaten Weisungen des Amts für Vermessung und Geoinformation konkretisiert (in Arbeit).

1.4 Änderungen gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes

Das Geodatenmodell wird gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes in folgenden Punkten abgeändert.

- Zu Linien- und Objektfestlegungen werden Wirkbereiche definiert. Erst diese erlauben es digitalen Systemen festzustellen, auf welchen Flächen die entsprechende Festlegung (z.B. Baulinie) gilt.
- Die Liste der Zonentypen wie auch das Darstellungsmodell sind abgestimmt mit dem kantonalen Vorschlag für kommunale Nutzungsplanungen und dementsprechend wesentlich detaillierter. Das Darstellungsmodell entspricht einem Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundes und den Usancen bei der Darstellung in den Nutzungsplänen im Kanton Schwyz.

2 Modellbeschreibung

2.1 Prinzip zur Definition der Zonentypen

Die Zonentypen sind mit einer eindeutigen Bezeichnung, einer Abkürzung und einem Code definiert. Sie sollen klar strukturiert sein. Dies ermöglicht eine einfache Weiterverarbeitung und Flexibilität bei der Anzahl Untertypen. Im Zonentypcode sollen deshalb die Teilcodes der verschiedenen Hierarchien (Bund, Kanton) und allfällige weitere Unterteilungen durch einen Punkt (".") getrennt und wie folgt gestaltet werden:
CodeBund.CodeKanton.CodeZusatz.

Für die Typcodes zur Nutzungplanung auf kantonaler Ebene ergibt sich somit folgendes Gestaltungsprinzip für die Codes:

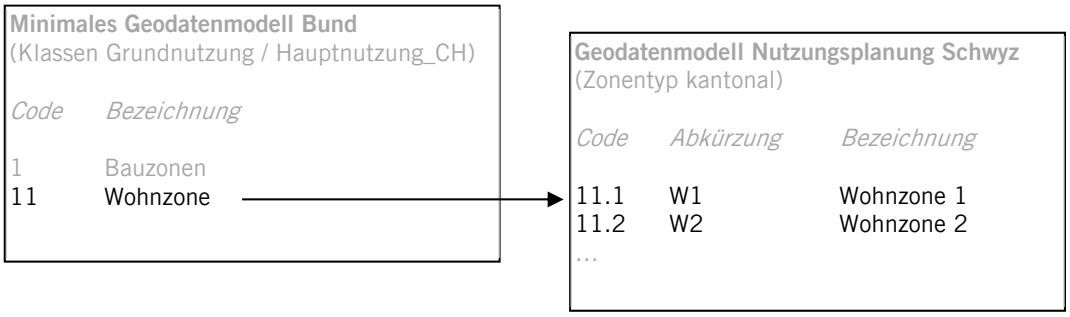

Abbildung 1: Beispiel für die Herleitung und Bezeichnung von Zonentypen auf kantonaler Ebene.

2.2 Zonentypen und Darstellungsmodell

Die nachfolgende Tabelle enthält die Definition der Zonentypen mit Code, Abkürzung, Bezeichnung und Darstellungsmodell (Farb-, Flächencode und Muster). Generell orientiert sich die Definition der Zonentypen und des Darstellungsmodells an jenen gemäss [07].

Informationen zu den einzelnen Spalten in den Tabellen der folgenden Kapitel:

- Code — Enthält die Codes für die entsprechenden Grundnutzungen (1-stellig) und Hauptnutzungen (2-stellig) gemäss [07] und die Codes der kantonalen Typen (Code Hauptnutzung und mit Punkt abgetrennte Erweiterung).
- Abkürzung — Enthält die Abkürzung für die entsprechenden Zonentypen oder Attribute.
- Farbcode — Enthält den Farbcode; wo vorhanden jenen gemäss Bundesmodell oder gemäss IRAP-Empfehlung 6 für Farben und Signaturen [04] (z. B. C15). In wenigen Fällen musste ein neuer definiert werden (dreistellige Nummern, z. B. C181).
- RGB-Wert — Enthält den RGB-Wert für die Farbgebung.
- Flächencode — Enthält den Flächencode. Falls vorhanden, wird der zweistellige Code gemäss [04] verwendet. Falls kein IRAP-Code vorliegt, wird ein selbst erstellter Code mit "SZ-" davor (z.B. SZ-F01) verwendet, der im Anhang A2 beschrieben ist.
- Muster — Darstellungsbeispiel mit dem jeweiligen Farb- und Flächencode.

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
Grundnutzungen						
1 Bauzonen						
11		Wohnzonen				
11.1	W1	Wohnzone 1	C12	255,255,140	F11	
11.2	W2	Wohnzone 2	C13	255,242,0	F11	

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
11.3	W3	Wohnzone 3	C15	255,166,0	F11	
11.4	W4	Wohnzone 4	C18	230,0,0	F11	
11.9	wW	weitere Wohnzone	C181	158,0,0	F11	
12		Arbeitszonen				
12.1	G	Gewerbezone	C22	204,153,255	F11	
12.2	I	Industriezone	C23	161,85,237	F11	
12.9	wA	weitere Arbeitszone	C24	102,38,217	F11	
13		Mischzonen				
13.1	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2	C22 / C13	204,153,255 / 255,242,0	SZ-F01	
13.2	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3	C22 / C15	204,153,255 / 255,166,0	SZ-F01	
13.3	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4	C22 / C18	204,153,255 / 230,0,0	SZ-F01	
13.8	oBZ	offene Bauzone	C22 / C34	204,153,255 / 255,255,255	SZ-F01	
13.9	wWG	weitere Wohn- und Gewerbezone	C22 / C181	204,153,255 / 217,217,217	SZ-F01	
14		Zentrumszonen				
14.1	K1	Kernzone 1	C03	125,82,65	F11	
14.2	K2	Kernzone 2	C011	236,216,198	F11	
14.9	wZ	weitere Zentrumszone	C01	217,179,153	F11	
15		Zonen für öffentliche Nutzungen				
15.1	öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	C31	140,140,140	F11	
16		eingeschränkte Bauzonen				
16.1	GZ	Grünzone	C07	161,240,122	F11	
16.2	FZ	Freihaltezone	C07	117,200,81	F11	
16.9	weBZ	weitere eingeschränkte Bauzone	C07	128,255,51	F11	
17		Tourismus- und Freizeitzonen				
17.1	IEZ	Intensiverholungszone	C20	255,152,255	F11	
18		Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen				
18.1	VZA	Verkehrszone A	C30	204,204,204	F11	
18.2	VZB	Verkehrszone B	C292	219,219,219	F11	
18.9	wVZ	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	C30	204,204,204	F11	
19		weitere Bauzonen				

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
19.9	wBZ	weitere Bauzone	C17	255,171,166	F11	
2 Landwirtschaftszonen						
21		allgemeine Landwirtschaftszonen				
21.1	LWZ	Landwirtschaftszone	C10	219,255,224	F11	
22		Speziallandwirtschaftszonen				
22.1	SLWZ	Speziallandwirtschaftszone	C11	224,242,148	F11	
23		Rebbauzonen				
23.1	RBZ	Rebbauzone	C09	191,255,102	F11	
29		weitere Landwirtschaftszonen				
29.9	wLWZ	weitere Landwirtschaftszone	C09 / C33	191,255,102 / 0,0,0	F21	
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen						
31		Schutzzonen für Lebensräume und Land-				
31.1	NSA	Natur- und Landschaftsschutzzone A	C072	33,200,0	F11	
31.2	NSB	Natur- und Landschaftsschutzzone B	C071 / C33	180,200,0 / 0,0,0	F11 / F76	
31.9	wNS	weitere Natur- und Landschaftsschutz-zone	C06	249,207,154	F11	
32		Zonen für Gewässer und ihre Ufer				
32.1	Gew	Gewässer	C26	152,242,255	F11	
32.2	ZfG	Zone für Gewässerraum	C251	230,255,255	F11	
39		weitere Schutzzonen ausserhalb der				
39.9	wSZaB	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	C06 / C33	77,255,115 / 0,0,0	F21	
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen						
41		Zonen für Kleinsiedlung				
41.1	KS	Zone für Kleinsiedlung	C14	242,204,115	F11	
42		Verkehrsflächen				
42.1	VF	Verkehrsfläche	C291 / C33	240,240,240 / 0,0,0	F12	
43		Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG				
43.1	RZ	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG	C29	230,230,230	F11	
44		Wald				
44.1	Wa	Wald	C08	77,179,0	F11	
49		weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen				

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
49.1	AbZ	Abbauzone	C04	89,51,25	F11	
49.2	DpZ	Deponiezone	C311	120,120,120	F11	
49.3	ADZ	Abbau- und Deponiezone	C02	179,128,102	F11	
49.4	üG	übriges Gemeindegebiet	C34	255,255,255	F11	
49.5	RF	Restfläche	C34	255,255,255	F11	
49.9	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	C25	191,255,255	F11	
Überlagernde Nutzungsplaninhalte						
5 überlagernde Zonen						
51		überlagernde Ortsbildschutzzonen				
51.1	OS	Ortsbildschutzzone	C03	128,89,64	F62	
51.9	wOS	weitere Ortsbildschutzzone	C03	128,89,64	F77	
52		überlagernde Schutzzonen für Lebens-räume und Landschaften				
52.1	LSZ	Landschaftsschutzzone	C06	77,255,115	F62	
52.2	PuZ	Pufferzone	C271	50,200,200	F52	
52.3	NSZG	Naturschutzzone Wasser	C26	153,242,255	F62	
52.4	NSZW	Naturschutzzone Wald	C081	76,115,0	F81	
52.5	üGewR	Gewässerraum überlagernd	C251	230,255,255	F62	
52.9	wNSZ	weitere Naturschutzzone	C06	77,255,115	F62	
53		überlagernde Gefahrenzonen				
53.1	GZe	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	C18	230,0,0	F31	
53.2	GZm	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	C285	0,0,230	F31	
53.3	GZg	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	C13	245,242,0	F31	
53.4	RGf	Restgefährdung	C20	255,215,255	F31	
53.5	GfH	Gefahrenhinweis	C02	179,128,102	F31	
53.9	wGZ	weitere Gefahrenzone	C28	0,161,230	F31	
59		weitere überlagernde Nutzungszonen				
59.1	üAbZ	überlagernde Abbauzone	C04	89,51,25	F62	

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
59.2	üDpZ	überlagernde Deponiezone	C311	120,120,120	F62	
59.3	üADZ	überlagernde Abbau- und Deponiezone	C02	179,128,102	F62	
59.9	wüNZ	weitere überlagernde Nutzungszone	C24	102,38,217	F62	
6 andere flächenbezogene Festlegungen						
61		Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungs-pläne				
61.1	rGP	*Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan* [1] *Hinweis:* *Die Bezeichnung wird im konkreten Fall auf den Namen des Gestaltungsplans gesetzt.*	C33	0,0,0	F13	
61.9	wrSP	Bereich weiterer rechtsgültiger Son-dernutzungsplan	C33	0,0,0	F13	
62		Bereiche mit Sondernutzungsplanungs-pflicht				
62.1	GPP	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht	C06	77,255,115	F13	
63		Bereiche einer späteren Erschliessungs-etappe				
63.1	spE	Bereich einer späteren Erschliessungs-etappe	C33	0,0,0	F22	
69		weitere flächenbezogene Festlegungen				
69.1	ÜbP	Überarbeitungsperimeter	C19	255,0,255	F22	
69.2	kPNP	Perimeter kantonaler Nutzungspläne (Verbindlichkeit i.d.R. "hinweisend")	C19	255,0,255	SZ-F02	
69.3	BeBb	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit	C18	230,0,0	SZ-F03	
69.5	PZ	Planungszone (Verbindlichkeit immer "orientierend")	C19	255,0,255	F14	
69.9	wfF	weitere flächenbezogene Festlegung	C19	255,0,255	F13	
7 linienbezogene Festlegungen						
71		Baulinien				
71.1	BL	Baulinie	C18	230,0,0	L71	
71.2	BLG	Baulinie Gewässer	C26	153,242,255	L71	
79		weitere linienbezogene Festlegungen				
79.9	wlF	weitere linienbezogene Festlegung	C19	255,0,255	L12	
8 punktbezogene Festlegungen						
81		Naturobjekte				

[1] Weitere Details zur Definition "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan" siehe Anmerkungen im Anschluss an diese Tabelle.

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
81.1	NO	Naturobjekt	C05 / C33	0,255,0 / 0,0,0	P23	
82		Kulturobjekte				
82.1	KO	Kulturobjekt	C18 / C33	230,0,0 / 0,0,0	P31	
89		weitere punktbezogene Festlegungen				
89.9	wpF	weitere punktbezogene Festlegung	C20 / C33	255,153,255 / 0,0,0	P41	

Ergänzende Information zur Definition des Zonentyps "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan"

Dokumente und Rechtssätze können nur mit Zonentypen und nicht mit einzelnen Geometrien verknüpft werden. Deshalb braucht es für jeden rechtsgültigen Gestaltungsplan einen eigenen Zonentyp. Der Code für diesen setzt sich zusammen aus dem kantonalen Typ "61.1" und einer eindeutigen, laufenden Nummer innerhalb der Gemeinde (z. B. "1", der Code lautet dann z. B. 61.1.1).
Die Abkürzung ist stets "rGP". Die Bezeichnung soll anstelle von "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan" den Namen des Gestaltungsplans enthalten, vgl. Beispiele in nachfolgender Liste.

Beispiele für die Definition von Bereichen rechtsgültiger Gestaltungspläne:

Code	Abkürzung	Bezeichnung
61.1	rGP	Gestaltungsplan "Dörfli"
61.2	rGP	Gestaltungsplan "Freihof"
...	...	...
61.11	rGP	Gestaltungsplan "Freihof West"

Die Darstellung ist für alle Gestaltungspläne gleich (siehe Code 61.1 in der Tabelle weiter oben).

2.3 Darstellung

Zu jedem Zonentyp wird im Kapitel 2.2 auch dessen Darstellung festgelegt (= Darstellungsmodell).

2.4 Inhaltliche Beschreibung

Der Vielfalt wegen werden die Zonentypen im Anhang A1 inhaltlich beschrieben. Grundlage dazu bilden die Beschreibungen in der Modelldokumentation "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" des Bundes [07], die Bestimmungen des PBG und Angaben der zuständigen Fachstellen. Die inhaltliche Beschreibung soll eine möglichst einheitliche Anwendung des Datenmodells sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich möglichst homogene Geobasisdaten, insbesondere auch über die Gemeindegrenzen hinweg.

2.5 Klassen, Attribute und Wertebereiche

2.5.1 Allgemeines

Klassen fassen Objekte gleicher Art zusammen. Attribute beschreiben Eigenschaften von Objekten. Wichtige Attribute, die eine Geometrie kennzeichnen, sind z.B. der Code, die Abkürzung und

die Bezeichnung des Zonentyps zu der eine bestimmte Fläche gehört. Im Kapitel 2.2 wurde mit der Auflistung der Zonentypen definiert, welche Werte die Attribute «Code», «Abkürzung» und «Bezeichnung» für kantonale Zonentypen einnehmen können.

Das Geodatenmodell definiert für die einzelnen Klassen noch weitere Attribute. In den nachfolgenden Tabellen sind die Klassen, Attribute und Wertebereiche beschrieben. Kantonale Ergänzungen sind mit dem Hinweis "(Kantonale Ergänzung)" bezeichnet. Zwingend zu erfassen sind jene mit Kardinalität 1 oder 1..n. Es wird sehr empfohlen, alle Attribute zu erfassen, soweit diese bekannt sind.

2.5.2 Wertebereiche

Rechtsstatus

Die Definition ist identisch mit jener in [07].

Name	Beschreibung
inKraft	Die Festlegung ist in Kraft
laufendeAenderung	Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung (ÖREBKV Art. 12 Abs. 2)

Verbindlichkeit

Diese Definition ist identisch mit jener in [07]. Der Wertebereich Verbindlichkeit enthält die Verbindlichkeit der Festlegungen.

Name	Beschreibung
Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt
orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt
hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte
wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind

2.5.3 TransferMetadaten

Klasse Amt

Diese Definition ist identisch mit jener in [07] und enthält Angaben zur zuständigen Stelle resp. zum Planungsbüro, das die Geobasisdaten bearbeitet hat.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Name	1	Text	Name des Amtes, z.B. "Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz"
AmtImWeb	0..1	Text	Verweis auf die Webseite des Amtes, z.B. www.sz.ch/raumentwicklung
UID	0..1	Text	Unternehmensidentifikator
Datenbestand	0..n	Datenbestand	Liste der transferierten Datenbestände

Klasse Datenbestand

Diese Definition ist identisch mit jener in [07] und enthält Angaben zum gelieferten Datensatz.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
BasketID	1	Text	ID des Behälters. Enthält die BID des Topics Geobasisdaten, um den Zusammenhang zwischen Geobasisdaten und Transfermetadaten herzustellen. Als Basket-ID soll das Lieferdatum verwendet werden. Beispiel: „2018-09-28“

Stand	1	XMLDate	Datum des Datenstandes, z.B. "2010-10-02"
Lieferdatum	0..1	XMLDate	Datum der Datenlieferung an die ÖREB-Katasterorganisation, z.B. "2010-11-18"
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen.
zustaendigeStelle	1	Amt	Verweis zur zuständigen Stelle

2.5.4 Geobasisdaten

Klasse Geometrie

Die Klasse "Geometrie" ist abstrakt und kann für die Ausprägungen "Grundnutzung_Zonenflaeche", "Ueberlagernde_Festlegung", "Linienbezogene_Festlegung" und "Objektbezogene_Festlegung" stehen.

Gegenüber der Definition gemäss [07] wird die Länge von Bemerkungen beschränkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Identifikator	1	UUIDOID	Primärschlüssel (Kantonale Ergänzung)
publiziertAb	1	Datum	Datum, ab dem dieses Objekt rechtskräftig ist
Rechtsstatus	1	Rechtsstatus	Wert gemäss Wertebereich "Rechtsstatus"
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen
Typ_Kt	1	Typ	Zugehöriger Zonen- oder Festlegungstyp (Fremdschlüssel)

Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche

Diese Definition ist identisch mit jener in [07].
Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, gehören zur Restfläche. Diese ist nicht Bestandteil des Perimeters der Gebietseinteilung.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung, Überlappungen mit einer Pfeilhöhe < 5 cm werden toleriert

Klasse Ueberlagernde_Festlegung

Diese Definition ist identisch mit jener in [07].

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen (SURFACE), Überlappungen werden toleriert

Klasse Linienbezogene_Festlegung

Diese Definition ist identisch mit jener in [07].

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Linie	Geometrie als 2D-Linienzug

Klasse Objektbezogene_Festlegung

Diese Definition ist identisch mit jener in [07].

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Coord2	Geometrie als 2D-Punktkoordinaten

Klasse Wirkbereich_Linie

Dies ist eine kantonale Ergänzung. Bei allen linienbezogenen Festlegungen sind Wirkbereiche erforderlich, um kenntlich zu machen, für welche Flächen die Linie Wirkung entfaltet.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen (SURFACE), Überlappungen werden toleriert
Linienbezogene_Festlegung	1	Geometrie	Zugehörige Linienbezogene_Festlegung (Fremdschlüssel)

Klasse Wirkbereich_Punkt

Dies ist eine kantonale Ergänzung. Bei allen objektbezogenen Festlegungen sind Wirkbereiche erforderlich, um kenntlich zu machen, für welche Flächen das Objekt Wirkung entfaltet.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen (SURFACE), Überlappungen werden toleriert
Objektbezogene_Festlegung	1	Geometrie	Zugehörige Objektbezogene_Festlegung (Fremdschlüssel)

Klasse Typ_Kt

Diese Klasse enthält die Zonen- und Festlegungstypen auf Stufe Kanton. Die Zuordnung zu einer Hauptnutzung auf Stufe Bund ist obligatorisch, d.h. jeder kantonale Typ muss einer Hauptnutzung auf Stufe Bund zugeordnet werden. Gegenüber der Definition in [07] werden die Eindeutigkeit des Codes gefordert, die Abkürzung als obligatorisch definiert und die Textlänge von Bemerkungen beschränkt.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Text	Code des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. "11.2.
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. "Wohnzone 2"
Abkuerzung	1	Text	Abkürzung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. "W2"
Verbindlichkeit	1	Verbindlichkeit	Nutzungsplanfestlegung, orientierend, hinweisend oder wegleitend
DoklinkRechtsvorschrift	0..1	Text	Webadresse, über welche die Rechtsvorschriften angezeigt werden
DoklinkHinweis	0..1	Text	Webadresse, über welche die Hinweise angezeigt werden
Bemerkungen	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen
Symbol	0..1	Blackbox binary	Binäre Zeichen, die das Symbol für den Typ definieren
Geometrie	0..n	Geometrie	Liste der Geometrien (Fremdschlüssel).
Hauptnutzung_CH	1	Hauptnutzung_CH	Zugehörige Hauptnutzung des Bundes (Fremdschlüssel)

Klasse Hauptnutzung_CH

Die Definition gemäss [07] wird so erweitert, dass zusätzlich ein Beschrieb möglich ist. Zudem wird anstelle des Attributnamens Hauptnutzung der Begriff Bezeichnung verwendet.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Numeric	Code gemäss Zonensystematik
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Zonen- oder Festlegungstyps, z.B. "Wohnzone"
Beschreibung	0..1	Text	Umfassende Beschreibung (Kantonale Ergänzung)
Typ_Kt	0..n	Typ_Kt	Liste der Zonen- oder Festlegungstypen auf Stufe Kanton, welche dieser Hauptnutzung zugeordnet sind (Fremdschlüssel)

Anhang

A1 Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
Grundnutzungen		
1 Bauzonen		
11	Wohnzonen	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.
11.1	Wohnzone 1	Wohnzone eingeschossig, inkl. Landhauszone eingeschossig
11.2	Wohnzone 2	Wohnzone zweigeschossig, inkl. Landhauszone zweigeschossig
11.3	Wohnzone 3	Wohnzone dreigeschossig
11.4	Wohnzone 4	Wohnzone viergeschossig
11.9	weitere Wohnzone	weitere Wohnzonen, die nicht den Wohnzonen 1 bis 4 zugeordnet werden können
12	Arbeitszonen	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
12.1	Gewerbezone	Gewerbezonen umfassen Gebiete für reine Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
12.2	Industriezone	Industriezonen umfassen Gebiete für industrielle Betriebe mit erheblichen Immissionen oder Bauvolumen.
12.9	weitere Arbeitszone	weitere Arbeitszonen, die weder der Gewerbe-, noch der Industriezone zugeordnet werden können.
13	Mischzonen	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Arbeitszonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
13.1	Wohn- und Gewerbezone 2	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit bis zu zwei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.2	Wohn- und Gewerbezone 3	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit drei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.3	Wohn- und Gewerbezone 4	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit vier oder mehr Geschossen Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.8	offene Bauzone	Als Wohn- oder gemischte Zonen ausgeschiedene Gebiete, deren genaue Nutzungsart gemäss Baureglement in einem späteren Zeitpunkt durch einen Gestaltungsplan bestimmt wird.
13.9	weitere Wohn- und Gewerbezone	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen, die weder den anderen Wohn- und Gewerbezonen noch der offenen Bauzone zugeordnet werden können.
14	Zentrumszonen	Zentrumszonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Kernzonen mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Zentrumszonen zugeordnet.
14.1	Kernzone 1	Zentrums- und Kernzonen, die traditionell gewachsene Zentren umfassen, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind. Zone mit Zentrums- und Ortsbildschutzfunktion für Wohn-, Arbeits-, öffentliche oder Konsumnutzungen.
14.2	Kernzone 2	Zentrums- und Kernzonen, die Ortsteile mit zentrumsbildender Funktion zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsumnutzung umfassen. Als Ergänzung der traditionell gewachsenen Zentren oder zur neuen Zentrumsbildung.
14.9	weitere Zentrumszone	Weitere Zentrums- und Kernzonen, die keiner der anderen Zentrumszonen entsprechen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
15	Zonen für öffentliche Nutzungen	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
15.1	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
16	eingeschränkte Bauzonen	Eingeschränkte Bauzonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (zum Beispiel Grünzonen innerhalb der Bauzonen).
16.1	Grünzone	Grünzonen für die Erhaltung oder Schaffung von Grünflächen innerhalb von oder zwischen Siedlungen.
16.2	Freihaltezone	Freihaltezonen sind weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen.
16.9	weitere eingeschränkte Bauzone	Weitere eingeschränkte Bauzonen, die nicht unter 16.1 und 16.2 fallen.
17	Tourismus- und Freizeitzonen	Tourismus- und Freizeitzonen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, im Weiteren Kurzonen für Heilstätten sowie Campingzonen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.
17.1	Intensiverholungszone	Zonen für Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken wie Camping- und Zeltplätze, Sport- und Reithallen.
18	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzonen etc.
18.1	Verkehrszone A	Verkehrszonen, die dem bewegten Verkehr dienen.
18.2	Verkehrszone B	Verkehrszonen, die v.a. dem ruhenden Verkehr dienen und nicht primär zur Befahrung vorgesehen sind.
18.9	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Weitere Verkehrszonen umfassen Verkehrszonen die keiner anderen Verkehrszone entsprechen.
19	weitere Bauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 18 zugeordnet werden können.
19.9	weitere Bauzone	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 11.1 bis 18.9 zugeordnet werden können (Beispiele: Anlagen für erneuerbare Energien, Vorgelände gewerblich genutzter unterirdischer Anlagen).
2 Landwirtschaftszonen		
21	allgemeine Landwirtschaftszonen	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen.
21.1	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen. Im Grenzbereich zum Wald ist die Festlegung der Abgrenzung Wald / Landwirtschaftszone entsprechend der Waldgesetzgebung massgebend.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
22	Speziallandwirtschaftszonen	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
22.1	Speziallandwirtschaftszone	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
23	Rebbauzonen	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
23.1	Rebbauzone	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
29	weitere Landwirtschaftszonen	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die nicht den Hauptnutzungen 21 bis 23 zugeordnet werden können.
29.9	weitere Landwirtschaftszone	Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die weder einer der anderen Landwirtschaftszonen noch der Rebbauzone zugeordnet werden können.
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. In diesen Zonen gilt insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt den dazugehörenden geschützten Objekten sowie von Flora, Fauna und Landschaftsbild.
31.1	Natur- und Landschaftsschutzzone A	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, (Kernbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Naturschutzzonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.2	Natur- und Landschaftsschutzzone B	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften (Umgebungsbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Umgebungszonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.9	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die keiner anderen Natur- oder Landschaftsschutzzone entsprechen.
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliessgewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung usw.
32.1	Gewässer	Als Gewässer werden stehende Gewässer und Fliessgewässer ausgeschieden. Sie werden basierend auf den AV-Daten mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst.
32.2	Zone für Gewässerraum	Die Zone für Gewässerraum umfasst den Gewässerraum (Uferböschungen und anschliessende Uferbereiche) von stehenden Gewässern und Fliessgewässern (exklusive Grundwasser). Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Hauptnutzungen 31 oder 32 zugeordnet werden können.
39.9	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Schutzzonen 31.1 bis 32.2 zugeordnet werden können.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41	Zonen für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
41.1	Zone für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
42	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
42.1	Verkehrsfläche	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
43	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
43.1	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
44	Wald	Die Hauptnutzung "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind.
44.1	Wald	Der Zonentyp "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind. Wald wird mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst, um dem dynamischen Waldbegriff Rechnung zu tragen. Bei forstrechtlich relevanten Grenzfragen ist das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen, die nicht den Hauptnutzungen 41 bis 44 zugeordnet werden können.
49.1	Abbauzone	Abbauzone
49.2	Deponiezone	Deponiezone
49.3	Abbau- und Deponiezone	Abbau- und Deponiezone
49.4	Übriges Gemeindegebiet	Gebiet das weder einer Bau-, Landwirtschafts- noch Schutzzone zugeordnet wird gilt als übriges Gebiet. Es unterliegt den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb Bauzonen.
49.5	Restfläche	Restflächen bezeichnen Flächen, die noch keiner Grundnutzung zugewiesen und deshalb vom Netz der Grundnutzungen ausgenommen sind.
49.9	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 49.1 bis 49.5 zugeordnet werden können.
Überlagernde Nutzungsplaninhalte		
5 überlagernde Zonen		
51	überlagernde Ortsbildschutzzonen	Überlagernde Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
51.1	Ortsbildschutzzone	Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
51.9	Weitere Ortsbildschutzzone	Weitere Ortsbildschutzzonen umfassen Ortsbildschutzzonen, die aus irgendeinem Grund nicht dem Zonentyp 51.1 zugewiesen werden können oder sollen.
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
52.1	Landschaftsschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einer Landwirtschafszone überlagert sind.
52.2	Pufferzone	An Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften angrenzende Pufferzonen.
52.3	Naturschutzzone Wasser	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einem Gewässer resp. der Zone für Gewässerraum überlagert sind.
52.4	Naturschutzzone Wald	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die Wald überlagert sind.
52.5	Gewässerraum überlagernd	Gewässerraum als überlagernde Zone. Die Zone kommt nur in Gebieten zur Anwendung, in denen der Gewässerraum nicht als Grundnutzung ausgeschieden werden kann. Sie umfasst den Gewässerraum (Uferböschungen und anschliessende Uferbereiche) von stehenden Gewässern und Fliessgewässern (exklusive Grundwasser). Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung.
52.9	weitere Naturschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die nicht unter die Nutzungen 52.1 bis 52.5 fallen.
53	überlagernde Gefahrenzonen	Überlagernde Gefahrenzonen umfassen Flächen, die – meistens auf Gefahrenkarten basierend – erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren, namentlich wegen Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen, bedroht sind und die in der Regel nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.
53.1	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung (rot, Verbotsbereich).
53.2	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung (blau, Gebotsbereich).
53.3	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung (gelb).
53.4	Restgefährdung	Bereich mit Restgefährdung.
53.5	Gefahrenhinweis	Gefahrenhinweisbereich. Bewirtschaftete, aber nur spärlich besiedelte Gebiete mit Gefährdung.
53.9	weitere überlagernde Gefahrenzone	Überlagernde Gefahrenzonen die nicht den Zonen 53.1 bis 53.5 zugeordnet werden können.
59	weitere überlagernde Nutzungszonen	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen aus folgenden Bereichen: Nutzungsanteilzonen, überlagernde Abbau- und Deponiezonen, überlagernde Tourismus- und Erholungszonen (z.B. Golf- und Wintersportzonen), Verkehrszonen über oder unter Bauten, Bauten über oder unter Verkehrszonen, Zonen für Bauten im Gewässerbereich, überlagernde Bauzonen und weitere überlagernde Nutzungszonen.
59.1	überlagernde Abbauzone	Überlagernde Abbauzone
59.2	überlagernde Deponiezone	Überlagernde Deponiezone
59.3	überlagernde Abbau- und Deponiezone	Überlagernde Abbau- und Deponiezone

Code	Bezeichnung	Beschreibung
59.9	weitere überlagernde Nutzungszone	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen gemäss der Hauptnutzung 59, die nicht den Zonentypen 59.1 bis 59.3 zugeordnet werden können.
6 andere flächenbezogene Festlegungen		
61	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Rahmennutzungsplanes.
61.1.x	Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan	Diese Bereiche umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Nutzungsplans.
61.9	Bereich weiterer rechtsgültiger Sondernutzungsplan	Diese Bereiche umfassen weitere Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Zonenplans, sind aber nicht als Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan zu betrachten.
62	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht	Bereiche mit Sondernutzungsplanpflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes überbaut werden dürfen.
62.1	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht	Diese Bereiche umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Gestaltungsplanes überbaut werden dürfen.
63	Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
63.1	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
69	weitere flächenbezogene Festlegungen	Weitere flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Hauptnutzungen 61 bis 63 zugeordnet werden können.
69.1	Überarbeitungsperimeter	Bereiche, in denen aktuell Änderungen der Nutzungsplanung erfolgen.
69.2	Perimeter kantonaler Nutzungspläne	Perimeter, in denen kantonale Nutzungspläne zu beachten sind. Diese Perimeter sind immer mit der Verbindlichkeit "hinweisend" zu erfassen, auch in den kantonalen Nutzungsplänen.
69.3	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit	Bereiche, in denen die Bebauung aufgrund besonderer Bestimmungen nicht erlaubt oder eingeschränkt ist.
69.4	Planungszone	Temporäre, auf 3 bis maximal 5 Jahre befristete Zone, in der während der Änderung von Nutzungsplänen nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (gemäss § 12, PBG). Planungszonen sind immer mit der Verbindlichkeit "orientierend" zu erfassen.
69.9	weitere flächenbezogene Festlegung	Weitere überlagernde, flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 61.1 bis 69.5 zugeordnet werden können. Hierunter fallen insbesondere auch linienartige Elemente, die jedoch als Flächen behandelt werden sollen, wie z. B. Mauern und Hecken.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
7 linienbezogene Festlegungen		
71	Baulinien	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.1	Baulinie	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.2	Baulinie Gewässer	Baulinien Gewässer bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern.
79	weitere linienbezogene Festlegungen	Weitere linienbezogene Festlegungen.
79.9	weitere linienbezogene Festlegung	Weitere linienbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 71.1 und 71.2 zugeordnet werden können.
8 punktbezogene Festlegungen		
81	Naturobjekte	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
81.1	Naturobjekt	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
82	Kulturobjekte	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
82.1	Kulturobjekt	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
89	weitere punktbezogene Festlegungen	Weitere punktbezogene Festlegungen.
89.9	weitere punktbezogene Festlegung	Weitere punktbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 81.1 und 82.1 zugeordnet werden können.

A2 Definition SZ-Flächencodes

Flächencode	Flächensignatur	Beschreibung	Umrandung		Linienstärke	Achsenabstand	Strichlierung	Winkel	Punktraster	
			Rand	Strichlierung					Durchmesser	Abstand horizontal/diagonal
SZ-F01		Regelmässiges Bandraster vertikal mit zwei abwechselnden Farben			3.0/3.0	6.0/6.0		90°		
SZ-F02		Umrandung strichliert Farbe, Fläche gemäss Farbe	1.0	1.0/1.0						
SZ-F03		Umrandung strichpunktiert Farbe, Fläche gemäss Farbe	0.5	3.5/0.8/0/0.8						

Erläuterung: Massangaben in mm

A3 UML-Klassendiagramm

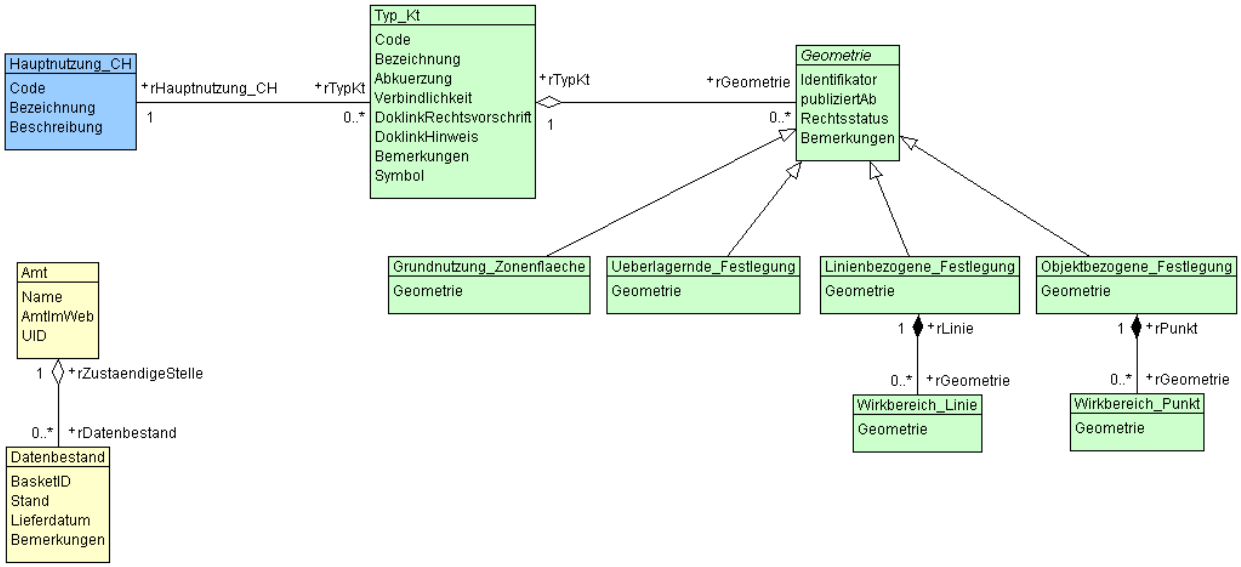

A4 Interlis-Code

Die Interlismodelle werden vom AVG erstellt und bei Bedarf laufend aktualisiert. Der aktuelle Interlis-Code ist unter http://models.geo.sz.ch zugänglich.